

Gemeinde Langwedel

Bebauungsplan Nr. 15

„Waldkindergarten südlich des Helmut-Schmidt-Weges“

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Begründung mit Umweltbericht

Verfahrensstand nach BauGB

§ 3(1) § 4(1) § 3(2) § 4(2) § 10
● ● ● ● ●

GSP

GOSCH & PRIEWE

Paperberg 4
23843 Bad Oldesloe
Tel.: 04531 / 67 07 - 0
Fax: 04531 / 67 07 - 79
E-mail oldesloe@gsp-ig.de
Internet: www.gsp-ig.de

Stand: 25.11.2022

Inhalt

1 Allgemeines.....	5
2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung	6
3 Anlass der Planung	6
4 Allgemeines Planungsziel	7
5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben	7
5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan – LEP (2018)	7
5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Fortschreibung 1998.....	9
5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan	11
6 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel	11
6.1 Maß der baulichen Nutzung.....	11
6.1.1 Höhe der baulichen Nutzungen, Anzahl der Vollgeschosse	11
6.1.2 Grundfläche (GR).....	11
6.2 Stellplatzflächen und Nebenanlagen	12
6.3 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	12
6.4 Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	12
7 Verkehrserschließung	12
8 Umweltbelange	13
8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen	13
8.2 Natur und Landschaft.....	13
8.2.1 Eingriffsregelung	13
8.2.2 Artenschutz	13
9 Nachrichtliche Übernahmen	14
9.1 Wald	14
9.2 Knickstrukturen	14
9.3 Biotopverbund	14
9.4 Naturpark	14
10 Ver- und Entsorgung	15
10.1 Wasserversorgung.....	15

10.2	Löschwasserversorgung	15
10.3	Energieversorgung	15
10.4	Schmutz-/ Regenwasserentsorgung.....	15
10.5	Müllentsorgung	16
11	Archäologie, Altlasten, Kampfmittel.....	16
11.1	Altlasten	16
11.2	Kampfmittel	16
11.3	Archäologie und Denkmalschutz.....	16
12	Einleitung in den Umweltbericht.....	17
12.1	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	17
12.2	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:.....	17
12.2.1	Fachgesetze.....	17
12.2.2	Fachpläne	19
13	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen	22
13.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden .	22
13.1.1	Schutzgut Fläche	22
13.1.2	Schutzgut Boden	22
13.1.3	Schutzgut Wasser	22
13.1.4	Schutzgut Pflanzen	22
13.1.5	Schutzgut Tiere.....	23
13.1.6	Schutzgut Klima / Luft	23
13.1.7	Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild	23
13.1.8	Natura 2000	24
13.1.9	Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt.....	24
13.1.10	Kulturgüter und sonstige Sachgüter	24
13.1.11	Wirkungsgefüge	24
13.2	Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	25
13.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung	25
13.4	Beschreibung der geplanten Maßnahmen.....	33

13.4.1 zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung	33
13.4.2 Ausgleichsmaßnahmen	33
13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	34
13.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j	34
14 Grünordnerischer Fachbeitrag, naturschutzfachliche Eingriffsregelung.....	35
14.1 Schutzgut Boden 35	
14.1.1 Maßnahmen der Kompensation	37
15 Zusätzliche Angaben	37
15.1 Merkmale der technischen Verfahren	37
15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse	37
15.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen	38
15.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung.....	38
16 Quellenverzeichnis	39
17 Billigung	40

Anlagen:

- Grünordnerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Langwedel, Plan 1: Bestand und Bewertung, 25.11.2022, GSP Gosch & Prieue, Bad Oldesloe

Teil I: Begründung

1 Allgemeines

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat in ihrer Sitzung am 05.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ für den Bereich südlich der Straße "Helmut-Schmidt-Weg", westlich der Tennisplätze "Am Sportplatz", westliches Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel beschlossen. Der Beschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 15 schafft die planungsrechtliche Voraussetzung für die Sicherung eines bestehenden Waldkindergartens.

Der festgestellte Flächennutzungsplan stellt die Flächen des Plangebiets derzeit als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ und dem Zusatz „Nutzung auf Zeit“ dar. Der Flächennutzungsplan wird im Rahmen der 2. Änd. angepasst. Die Gemeinde Langwedel folgt somit dem Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB.

Die Aufstellung erfolgt nach dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist, i.V.m. der Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), dem Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung vom 29. Juli 2009, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18. August 2021, dem Landesnaturschutzgesetz Schleswig-Holstein (LNatSchG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 und der aktuellen Fassung der Landesbauordnung (LBO).

Stand des Verfahrens

Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde durch die Auslegung des Vorentwurfs vom 17.01.2022 bis zum 18.02.2022 durchgeführt. Durch das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde die Öffentlichkeit frühzeitig über die Inhalte der Planung informiert und konnte sich hinsichtlich vorhandener Anmerkungen und Bedenken zu dem vorgestellten Vorhaben äußern.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 15 wurde in der Zeit vom 17.01.2022 bis zum 22.02.2022 durchgeführt. Das Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB dient der Sondierung (sog. Scoping), in dem Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit gegeben wird, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern. Die eingegangenen planungsrelevanten Stellungnahmen und Hinweise wurden geprüft und gegebenenfalls im weiteren Planungsprozess berücksichtigt.

Am 14.09.2022 wurde durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ gefasst.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde am 23.09.2022 ortsüblich bekannt gemacht. Die Öffentlichkeit hatte gemäß § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung im Zeitraum vom 04.10.2022 bis 04.11.2022 abzugeben.

Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 22.09.2022 aufgefordert ihre Stellungnahme abzugeben und hatten gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bis zum 07.11.2022 Gelegenheit ihre Anregungen und Hinweise zur Planung abzugeben.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 14.12.2022 als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

Gemäß §§ 1 und 1a sowie 2 und 2a BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Umweltbericht (UB) dokumentiert werden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung (Teil II).

2 Gebietsbeschreibung: Größe und Standort in der Gemeinde sowie vorhandene Nutzung

Die Gemeinde Langwedel gehört zum Kreis Rendsburg- Eckernförde und liegt mittig im Städtedreieck Nortorf, Neumünster und Kiel. Zur Gemeinde Langwedel gehören auch der Siedlungsbereich Blocksdorf sowie die im Außenbereich liegenden Siedlungsbereiche Enkendorf, Manhagen, Pohlsee, Hasselkrug und Wennebeck. Den Schwerpunkt der Siedlungsentwicklung bildet der Ortskern von Langwedel mit der Lage zwischen dem Brahmsee und dem Lustsee.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel liegt am westlichen Siedlungsrand der Gemeinde südlich der Straße „Am Sportplatz“. Das Plangebiet umfasst die Flächen des „Loki-Waldes“. Seit 2006 ist dort der Waldkindergarten auf Grundlage zeitlich begrenzter Baugenehmigungen angesiedelt.

Die Lage des Plangebiets kann dem dieser Begründung vorausgehenden Lageplan entnommen werden. Das Gebiet wird wie folgt umgrenzt:

- Südlich der Straße „Helmut-Schmidt-Weg“,
- Westlich der Tennisplätze „Am Sportplatz“

Das Plangebiet umfasst das westliche Teilstück des Flurstücks 26/3, Flur 18, Gemarkung Langwedel. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 hat eine Größe von rd. 0,42 ha. Die Fläche des Vorhabengebietes setzt sich künftig wie folgt zusammen:

- | | |
|--|---------|
| - Verkehrsflächen | 0,07 ha |
| - Gemeinbedarfsfläche „Waldkindergarten“ | 0,22 ha |
| - Waldflächen | 0,13 ha |

Derzeit sind rd. 75 m² durch bauliche Anlagen und Unterstände überstellt.

3 Anlass der Planung

Die Gemeinde Langwedel ist durch ihre Nähe zu Nortorf, Kiel und Neumünster und die in diesem Bereich gut ausgebaute überregionale Infrastruktur verkehrlich sehr gut angebunden. Gleichzeitig wird das Gemeindegebiet von zahlreichen Seen und Waldflächen geprägt und stellt somit einen attraktiven Wohnstandort sowohl für Pendler als auch für Familien mit Kindern dar.

Entsprechend ist die Nachfrage nach Betreuungsplätzen in dem örtlichen Kindergarten und insbesondere alternativen pädagogischen Konzepten, wie dem Waldkindergarten, gleichbleibend hoch.

Nach 15 Jahren kann der Betrieb der Waldkindergartengruppe südlich des Helmut-Schmidt-Weges nicht mehr wie bisher durch temporäre Baugenehmigungen sichergestellt werden, weshalb die Gemeinde den bisherigen Standort des Waldkindergartens durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ planungsrechtlich absichern möchte.

4 Allgemeines Planungsziel

Die Planung des Bebauungsplanes Nr. 15 „Waldkindergarten“ hat die planungsrechtliche Sicherung des Standortes einer der Waldgruppen des gemeindlichen Kindergartens und den Erhalt der notwendigen baulichen Anlagen auf dem Grundstück zum Ziel.

Der auf dem Grundstück derzeit vorhandene Knick- und Baumbestand soll vollständig erhalten bleiben, um den naturnahen Charakter des Waldkindergartens weiterhin zu wahren.

5 Rechtliche Rahmenbedingungen, übergeordnete planerische Vorgaben

Die Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Bauleitpläne untergliedern sich in den Flächennutzungsplan (vorbereitende Bauleitplanung) und den Bebauungsplan (verbindliche Bauleitplanung). Sie sind die Steuerungsinstrumente der Gemeinde für eine geplante städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes. Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 3 und 4 BauGB).

Die Ziele der Raumordnung und Landesplanung für die Region ergeben sich aus der Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes (2020) und aus dem Regionalplan für den Planungsraum I (Fortschreibung 2000).

Folgende planerische Vorgaben sind bei der Bauleitplanung aus den bestehenden Fachplänen zu berücksichtigen:

5.1 Fortschreibung Landesentwicklungsplan – LEP (2018)

Der Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 ist am 17. Dezember 2021 in Kraft getreten. Er wurde mit Zustimmung des Landtags von der Landesregierung als Rechtsverordnung erlassen (Landesverordnung über den Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 (LEP-VO 2021)). Die Fortschreibung 2021 ersetzt den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010. Sie bezieht sich auf den Zeitraum 2022 bis 2036.

Der Landesentwicklungsplan enthält für die Gemeinde Langwedel die nachfolgenden Darstellungen:

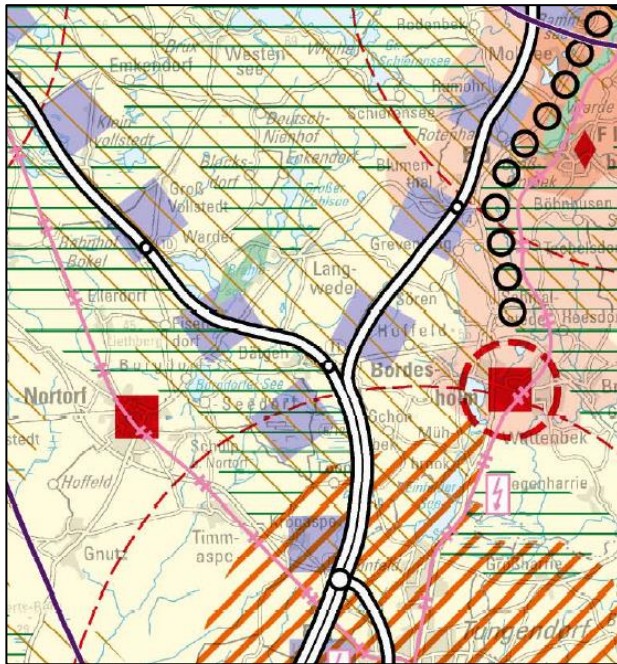


Abbildung 1: Ausschnitt Fortschreibung LEP 2020,
Quelle: www.schleswig-holstein.de

- die Gemeinde Langwedel liegt nördlich des Unterzentrums Nortorf und Bordesholms
- westlich und östlich der Gemeinde verlaufen die Siedlungsachsen zw. Flensburg-Neumünster und Kiel-Neumünster
- südöstlich führt die A 7, südwestlich die A 215 an der Gemeinde vorbei
- die Gemeinde Langwedel liegt in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung
- Teile des nördlichen Gemeindegebietes liegen in einem Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft

In allen Gemeinden, mindestens aber in allen Zentralen Orten und Stadtrandkernen, soll ein bedarfsgerechtes, wohnort- oder arbeitsplatznahes Angebot an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege zur Verfügung stehen. (LEP 2020 5.2, 1 G)

Kindertagesförderung unterstützt Familien in ihrer Bildungs- und Erziehungsverantwortung und trägt maßgeblich zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf bei. Kinderförderungsangebote sind Instrumente der frühkindlichen Bildung und stellen einen wichtigen Baustein für gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit für alle Kinder dar. Die Bereitstellung von qualitativ hochwertigen, wohnort- oder arbeitsortnahen Betreuungsangeboten ist ein wichtiger Standortfaktor für das Land und die Kommunen. Den Kommunen obliegt es, unter Berücksichtigung der Ansprüche an die Kindertagesförderung, die Deckung des Bedarfs an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Tagespflegestellen zu planen und die Umsetzung der Pläne sicherzustellen.

Obwohl die Versorgungssituation in der Kindertagesförderung deutlich verbessert werden konnte, bleibt auch zukünftig ein Ausbaubedarf für Betreuungsplätze bestehen. (LEP 2020 5.2, B zu 1)

Kindertageseinrichtungen haben einen eigenen Bildungsauftrag. Sie sollen die kindlichen Kompetenzen fördern, aber auch Kinder in ihren individuellen Bildungswegen begleiten und ihnen neue Bildungswelten eröffnen. Um die frühe Bildung zu fördern, sind Leitlinien zum Bildungsauftrag von Kindertageseinrichtungen erarbeitet worden. (LEP 2020 5.2, B zu 2)

Die Ziele und Grundsätze des 2. Entwurfes zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplanes 2020 zu Kinder, Jugendlichen und Familien stehen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel nicht entgegen.

Die Gemeinde Langwedel verfügt über einen Kindergarten mit insgesamt vier Gruppen. Eine Gruppe mit 20 Plätzen für Kinder ab drei Jahre (Zwergenhaus am Sportplatz), eine Krippengruppe mit 10 Plätze

für Kinder bis drei Jahre („Bucherthaus“) sowie zwei Waldgruppen mit jeweils 18 Plätze für Kinder ab drei Jahre („Uhugruppe“ am Hohlweg und „Waldmäuse“ am Wiesengrund). Für die gemeindlichen Kindergartenplätze besteht eine hohe Nachfrage, der Gemeinde liegt eine Warteliste vor. Insbesondere die Waldgruppen des Kindergartens haben über die Jahre stetig Zuwachs erfahren. Diese bieten ein alternatives pädagogisches Konzept zur klassischen Kindergartenbetreuung und tragen dazu bei, Kindern die Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft durch Spielen und Lernen in der Natur näher zu bringen.

Der Wegfall einer der Waldgruppen ist zudem nicht nachhaltig zu realisieren, da in diesem Fall der Neubau des Kindergartens erheblich größer ausfallen müsste und nicht nur alternative pädagogische Konzepte nicht mehr angeboten werden könnten, sondern auch mehr Fläche versiegelt werden müsste.

Der Standort am Hohlweg nutzt ein ehemaliges Ferienhaus auf einem rd. 5000 m² großen Grundstück am Manhagener Wald. Hierbei handelt es sich in weiten Teilen jedoch eher um offene, von der eigentlichen Siedlungsfläche abgesetzte Flächen, während die rd. 2.400 m² große Freifläche am Sportplatz an die Siedlungsflächen angrenzt. Zudem ist diese durch die Lage unmittelbar westlich des Sportplatzes in der Nähe des Hauptstandortes des Kindergartens „Zwergenhaus“ gelegen. Die Fläche eignet sich aufgrund ihrer diversen Struktur und der Nähe zum Hauptstandort des Kindergartens besonders gut für den Betrieb und das Ziele der Waldgruppe, den Kindern die Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft näher zu bringen.

Eine Betreuung beider Gruppen am Standort Wiesengrund wäre aus Platzgründen nicht möglich. Neben der unzureichenden Größe der Schutzunterkunft würde die Naturnähe der Fläche unter der zusätzlichen Nutzung erheblich leiden.

5.2 Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Fortschreibung 1998

Die Regionalpläne beinhalten den langfristigen Entwicklungs- und Orientierungsrahmen für die räumliche Entwicklung des Planungsraumes aus überörtlicher Sicht.

Der Regionalplan für den Planungsraum III (RP III) Schleswig-Holstein für die Landeshauptstadt Kiel, der kreisfreien Stadt Neumünster sowie der Kreise Plön und Rendsburg-Eckernförde enthält für die Gemeinde Langwedel die nachfolgenden Darstellungen:

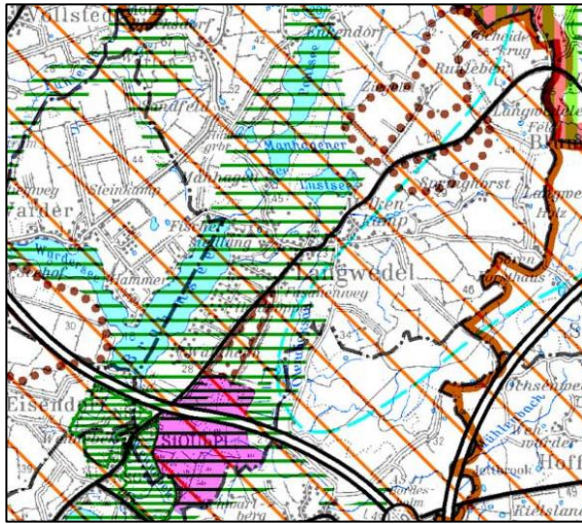


Abbildung 2: Ausschnitt RP III, Quelle: www.schleswig-holstein.de

- Die Gemeinde Langwedel liegt zum Teil in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Natur und Landschaft.
- Die Gemeinde Langwedel liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für Tourismus und Erholung.
- Im südlichen Gemeindegebiet verläuft die Bundesautobahn 7 (BAB 7).
- Östlich der Gemeinde Langwedel verläuft die Bundesautobahn 215 (BAB 215).
- Das Gemeindegebiet wird von Norden nach Süden von der Landstraße 298 (L 298) gequert.

Der Regionalplan 1 (1998) trifft keine direkten Aussagen zu Entwicklungszielen für die Gemeinde Langwedel. Aufgrund der Lage im ländlichen Raum ergeben sich für die Siedlungsentwicklung die entsprechend allgemein gültigen Vorgaben.

In den übrigen Gemeinden soll die Bautätigkeit im Rahmen des örtlichen Bedarfs erfolgen. Dieser ergibt sich hier vorwiegend aus dem Ersatz-, Nachhol- und Neubedarf für die Bevölkerung und Beschäftigten in der Gemeinde. Unter Berücksichtigung, dass die Landschaft nicht zersiedelt wird, ökologische Belange gewahrt werden und keine unwirtschaftlichen Aufwendungen für die Infrastruktur entstehen, kann im Planungszeitraum 1995 bis 2010 in diesen Gemeinden bis zu 20 Prozent des vorhandenen Wohnungsbestandes gebaut werden. Der örtliche Bedarf schließt außerdem eine Ausweisung von Flächen für ortsangemessene Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe sowie für eine angemessene Erweiterung ansässiger Betriebe ein (5.2, Z 4).

Die Gemeinde Langwedel folgt den Vorgaben des Regionalplanes, indem sie durch den Bebauungsplan Nr. 15 entsprechend des gemeindlichen Bedarfs einen bestehenden Waldkindergarten planungsrechtlich sichert. Die Fläche des Plangebiets befindet sich innerhalb eines Gebietes mit besondere Bedeutung für Natur und Landschaft. Da durch die Planung die Fortsetzung einer bestehenden Nutzung ermöglicht wird, keine zusätzlichen Versiegelungen oder Beeinträchtigen des Naturraumes vorbereitet werden und es sich um eine relativ störungsarme Nutzung handelt, ist nicht von einem Konflikt mit zu den Zielen und Grundsätzen des Regionalplanes durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Für Gemeinde Langwedel zu rechnen.

5.3 Derzeit wirksamer Flächennutzungsplan



Abbildung 3: FNP Gemeinde Langwedel (2017), Quelle: Gemeinde Langwedel

Der derzeit wirksame Flächennutzungsplan (2017) der Gemeinde Langwedel enthält für den Plangebietsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ gem. § 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB als „Nutzung auf Zeit“.

Östlich des Plangebiets werden Flächen für die Landwirtschaft und Waldflächen dargestellt, westlich grenzen Tennisplätze an.

Zur Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 15 ist eine Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Deshalb erfolgt im Parallelverfahren die Aufstellung der 2. Änd. des Flächennutzungsplanes.

6 Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel

Sämtliche Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 15 sind darauf ausgerichtet, dass die Nutzung der Fläche als Waldkindergarten fortgesetzt werden kann und dass gleichzeitig Natur und Landschaft im Geltungsbereich nicht überbeansprucht werden.

6.1 Maß der baulichen Nutzung

Durch die Begrenzung des Maßes der baulichen Nutzung passen sich die baulichen Anlagen der Waldgruppe in die natürliche Umgebung ein, ohne diese übermäßig zu beeinträchtigen. Durch die Begrenzung der Zulässigkeit baulicher Anlagen in ihrem Ausmaß wird eine Unterordnung der versiegelten / überstellten Erdfläche im Verhältnis zur unbebauten Erdfläche sichergestellt.

6.1.1 Höhe der baulichen Nutzungen, Anzahl der Vollgeschosse

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 und § 20 BauNVO)

Für bauliche Anlagen im Geltungsbereich wird ein [I] Vollgeschoss sowie eine maximale Gebäudehöhe von 4 m festgesetzt. Die Festsetzungen gewährleisten den Erhalt der bestehenden Schutzunterkunft und beschränkt mögliche Ersatzbauten in ihrer Höhe. In Verbindung mit der Begrenzung der Grundfläche baulicher Anlagen wird somit sichergestellt, dass keine Anlagen entstehen, welche den Naturraum durch Versiegelung übermäßig in Anspruch nehmen.

6.1.2 Grundfläche (GR)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

Um eine übermäßige Versiegelung in dem naturschutzfachlich sensiblen Bereich zu verhindern, wird eine maximal überbaubare Grundfläche von 80 m² festgesetzt. Die Maßgabe orientiert sich an der

durch die vorhandene Bebauung in Anspruch genommene Fläche. Derzeit sind rd. 75 m² durch bauliche Anlagen und Unterstände überstellt.

Diese Festsetzung ermöglicht neben der Verhinderung einer übermäßigen Versiegelung zugleich den Erhalt der bestehenden Schutzunterkunft und erforderlicher Nebenanlagen.

6.2 Stellplatzflächen und Nebenanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO)

Die zulässige Grundfläche der Gemeinbedarfsfläche darf durch Zufahrten und nicht überdachte Stellplätze bis zu einer Grundfläche von 250 m² überschritten werden.

Die Fläche des Waldkindergartens wird derzeit über die Straße „Helmut-Schmidt-Weg“ erschlossen. Vor der eigentlichen Kindergartenfläche öffnet sich eine wassergebundene Zufahrt, auf welcher ErzieherInnen oder für den Notfall ein Krankenwagen stehen kann. Diese Zufahrt soll entsprechend gesichert werden.

6.3 Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist in diesem zur Versickerung zu bringen.

Notwendige Stellplätze und Wege sind in wassergebundener Bauweise herzustellen.

Um sicherzustellen, dass durch die Verstetigung der Kindergartennutzung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt des naturschutzfachlich sensiblen Gebietes entstehen, wird eine vollständige Versickerung des im Plangebiet anfallenden Niederschlagswasser festgesetzt. Zudem werden Oberflächen für notwendige Stellplätze und Wege auf eine wassergebundene Bauweise beschränkt, sodass eine naturnahe Nutzung gewahrt wird.

6.4 Bindungen für Bepflanzungen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Alle mit einem Erhaltungsgebot versehenen Vegetationselemente sind auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind in gleicher Art und in der Qualität Hochstamm, 3 x verpflanzt, Stammumfang 14 cm bis 16 cm zu ersetzen.

Zum Erhalt der naturnahen Gestaltung der Fläche, welche ein wesentliches Merkmal eines naturnahen Kindergartens ist, werden wesentliche Einzelbäume auf der Fläche zum Erhalt festgesetzt und Vorgaben zur Nachpflanzung bei Abgang getroffen. Vorgaben zu entsprechenden Pflanzgrößen bei Jungbäumen stellen bereits in kurzer Zeit die Entwicklung ökologisch und visuell wirksamer Freiraumstrukturen sicher.

7 Verkehrserschließung

Der Geltungsbereich wird über den Helmut-Schmidt-Weg erschlossen. Dieser ist einspurig ausgebaut und dient im Wesentlichen als Zufahrt zu einigen Wochenendhäusern im Westen des Plangebietes.

Es werden keine weiteren Wege im Plangebiet hergestellt.

8 Umweltbelange

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Langwedel wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt, somit ist eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) bezüglich des Vorhabens erforderlich, die ein separater Bestandteil dieser Begründung (Teil II) ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

8.1 Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen

Das Plangebiet ist rd. 1.600 m nordöstlich des militärischen Standortübungsplatz Langwedel gelegen. Es ist mit Lärmimmissionen durch den Übungsbetrieb zu rechnen. Aufgrund der Distanz ist jedoch nicht mit grenzwertüberschreitenden Immissionen zu rechnen.

8.2 Natur und Landschaft

Der Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Langwedel wird im Regelverfahren gemäß § 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Somit ist eine Umweltprüfung (UP) mit Umweltbericht (UB) bezüglich des Vorhabens erforderlich, die ein separater Bestandteil dieser Begründung (Teil II) ist. Im Umweltbericht werden die voraussichtlich zu erwartenden Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet.

8.2.1 Eingriffsregelung

Sind auf Grund einer Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist gemäß § 18 Bundesnaturschutzgesetz über dessen Vermeidung, Ausgleich und Ersatz unter entsprechender Anwendung der §§ 14 und 15 Bundesnaturschutzgesetz zu entscheiden. Zudem sind im Sinne des § 1a Abs. 2 Baugesetzbuch die in § 2 Bundesbodenschutzgesetz genannten Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern, die geschützten Teile von Natur und Landschaft des Kapitels 4 des Bundesnaturschutzgesetzes zu berücksichtigen sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz zu beachten.

Bei dem Plangebiet, für das Nutzungs- und Baurecht geschaffen wird, handelt es sich um eine Freifläche am Siedlungsrand, auf welcher im Rahmen temporärer Nutzungsgenehmigungen bereits eine Schutzunterkunft errichtet wurde. Darüber hinaus werden keine Versiegelungen vorbereitet.

Die Abarbeitung der grünordnerischen Belange erfolgt in Anlehnung an den Erlass – Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013, sowie dessen Anlage im weiteren Verfahren im Rahmen des Umweltberichtes. Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren dahingehend ergänzt.

8.2.2 Artenschutz

Nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz gelten für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten besondere Schutzvorschriften. Durch die Planung wird nicht davon ausgegangen, dass diese Schutzbestimmungen berührt werden. Die gesetzlichen Regelungen des § 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten.

Aufgrund der gleichbleibenden Nutzung und der Tatsache, dass keine Änderungen an der naturräumlichen Ausstattung vorgesehen sind, wird eine Artenschutzprüfung für das vorliegende Bauleitplanverfahren nicht als erforderlich erachtet.

9 Nachrichtliche Übernahmen

9.1 Wald

An das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel grenzt westlich und südlich Wald gem. § 2 LWaldG an.

Aufgrund einer geringen Gefährdungslage durch die Schutzunterkunft des Kindergartens muss nach Abstimmung mit der Unteren Forstbehörde kein Abstand zu dem Pionieraufwuchs bzw. Auewald eingehalten werden. Bei wesentlichen Neu- oder Umbauvorhaben sind Schutzunterkünfte aus nicht brennbaren Materialien herzustellen und die Untere Forstbehörde bzgl. dieser Einschätzung erneut zu beteiligen.

9.2 Knickstrukturen

Im Plangebietes befinden sich Knickstrukturen, die dem gesetzlichen Biotopschutz des § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 Abs. 1 Ziffer 4 LNatSchG unterliegen.

Die Knickstrukturen werden als nachrichtliche Übernahme gem. § 9 Abs. 6 BauGB in die Planzeichnung übernommen. Schutzobjekte umfassen den Knickwall inkl. eines 0,5 m breiten Knicksaums.

9.3 Biotopverbund

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel grenzt mit der südlichen Plangebietsgrenze an Flächen des landesweiten Schutzgebiets und Biotopverbundsystems an. Dieses umfasst den Bereich der Mühlenau mit seinen angrenzenden naturnahen Biotopstrukturen und dient insbesondere der Vernetzung und nachhaltigen Sicherung der heimischen Arten und ihrer Lebensräume. In die Verbundflächen wird mit dem vorliegenden Bebauungsplan nicht eingegriffen.

9.4 Naturpark

Das Plangebiet des Bebauungsplan Nr. 15 der Gemeinde Langwedel liegt vollständig im Naturpark Westensee. Dieser umfasst weite Teile des Gebietes zwischen Neumünster, Kiel und Rendsburg. Charakteristisch für diesen Naturraum sind die Endmoränengebiete, die insbesondere den nördlichen Naturpark prägen sowie zahlreiche Seenkomplexe. Darüber hinaus umfasst das Gebiet des Naturparks Niedermoorflächen.

Aufgrund des geringen Umfangs der planungsrechtlich vorbereiteten baulichen Nutzung, deren Lage im Anschluss an Bestandsbebauung, ist nicht von einer Minderung des Naturerlebens für den Menschen in diesem Bereich auszugehen. Im Gegenteil entspricht ein naturnaher Kindergarten den Zielen des Naturparks, da Kindergartenkindern das Erleben von Natur und Landschaft ermöglicht wird.

10 Ver- und Entsorgung

Da das Vorhabengebiet des Bebauungsplanes Nr. 15 innerhalb des Siedlungsraumes der Gemeinde Langwedel liegt, sind die Ver- und Entsorgungsleitungen im Bereich des Helmut-Schmidt-Weges zum größten Teil bereits vorhanden. Fehlende oder unzureichende Leitungen werden entsprechend den Anforderungen ergänzt.

10.1 Wasserversorgung

In der Gemeinde Langwedel erfolgt die Trink- und Brauchwasserversorgung üblicherweise durch Einzelbrunnen und Wassergemeinschaften. Das Plangebiet verfügt über keinen Anschluss an eine Wasserversorgung und ein Anschluss wird weiterhin nicht als erforderlich angesehen.

Im Plangebiet sind keine sanitären Einrichtungen vorhanden. Kinder und Betreuer nutzen die bestehenden Einrichtungen an den Tennisplätzen. Diese werden über die Wassergemeinschaft „Windmühlenskoppel“ versorgt.

10.2 Löschwasserversorgung

Die Löschwasserversorgung ist im Rahmen eines Löschwassergrundschatzes (48 m³/h für mindestens 2 Stunden) sicherzustellen. Dies ist im Plangebiet derzeit nicht gegeben, da die Fläche nicht an das Trinkwassernetz angeschlossen ist und die Mühlenau keine gesicherte frostfreie Entnahmestelle darstellt. Zur Sicherung der Löschwasserversorgung wird die Gemeinde daher einen weiteren Löschwasserbrunnen auf dem an das Plangebiet östlich angrenzenden Gelände der Tennisplätze herstellen.

10.3 Energieversorgung

Die Versorgung mit Elektroenergie erfolgt durch Anschluss an das Netz der *Schleswig-Holstein Netz AG*.

10.4 Schmutz-/ Regenwasserentsorgung

Im Plangebiet fällt mangels Wasseranschluss und sanitärer Anlagen kein Schmutzwasser an. Dementsprechend besteht kein Anschluss an die gemeindliche Kanalisation.

Im Plangebiet anfallendes Niederschlagswasser ist in diesem zu versickern.

Mit Einführung des gemeinsamen Erlasses „Wasserrechtliche Anforderungen zum Umgang mit Regenwasser in Schleswig-Holstein, Teil 1: Mengenbewirtschaftung, A-RW1“ des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) und des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein (MILI) vom 10. Oktober 2019, wird im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen auf Abweichungen zum potenziell naturnahen Wasserhaushalt geachtet.

Im Rahmen der vorliegenden Planung werden nur die in geringem Umfang bestehenden Versiegelungen verstetigt und keine zusätzlichen Versiegelungen planungsrechtlich vorbereitet. Die getroffenen Festsetzungen über eine wassergebundene Bauweise für notwendige Stellplätze und Wege sowie die vollständige Versickerung von Niederschlagswasser im Plangebiet tragen weiter zu einer Minimierung nachteiliger Auswirkungen bei.

Dementsprechend wird von der Führung des ARW-1 Nachweises abgesehen.

10.5 Müllentsorgung

Die Abfallentsorgung erfolgt gem. Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde durch die AWR Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH.

11 Archäologie, Altlasten, Kampfmittel

11.1 Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altlasten bekannt.

11.2 Kampfmittel

Die Gemeinde Langwedel wird in der Anlage der Kampfmittelverordnung nicht aufgeführt und es liegen keine Hinweise auf Kampfmittelfunde vor. Zufallsfunde von Munition sind jedoch nicht gänzlich auszuschließen und unverzüglich der Polizei zu melden.

11.3 Archäologie und Denkmalschutz

Gemäß Stellungnahme der unteren Denkmalschutzbehörde ist nicht erkennbar, dass eingetragene Kulturdenkmale durch die Planung betroffen sind.



Der Archäologische Atlas des Landes Schleswig-Holstein weist das Plangebiet als Archäologisches Interessengebiet aus. Bei den Interessengebieten handelt es sich um Bereiche gem. § 12 (2) Nr. 6 DSchG, von denen bekannt ist oder den Umständen nach zu vermuten ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden. Bei allen Vorhaben und Maßnahmen mit Erdarbeiten in diesen Bereichen ist eine frühzeitige Beteiligung des Archäologischen Landesamtes S-H nach § 12 DSchG notwendig.

Sollten während der Erdarbeiten Kulturdenkmale entdeckt werden gilt § 15 DSchG:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

Teil II: Umweltbericht

12 Einleitung in den Umweltbericht

Nach § 2a BauGB hat die Gemeinde im Aufstellungsverfahren dem Entwurf des Bauleitplanes eine Begründung beizufügen. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil dieser Begründung, in dem entsprechend dem Stand des Verfahrens die aufgrund der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen sind. Die inhaltlichen Anforderungen an den Umweltbericht ergeben sich aus der Anlage im BauGB zu dem § 2 (4) und § 2a BauGB.

Im Folgenden erfolgt eine kurze Einschätzung der Umweltbelange. Sie dient der Abstimmung mit den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange im Rahmen des vorliegenden Verfahrens nach § 4 (1) Satz 1 BauGB für den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung. Die detaillierte Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgt dann im weiteren Verfahren.

12.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Langwedel. Die Fläche grenzt an die Tennisplätze des gemeindlichen Sportvereines an und hat eine Größe von rd. 4.210 m². Derzeit sind rd. 75 m² durch bauliche Anlagen und Unterstände überstellt.

Das Plangebiet umfasst baumbestandene Flächen mit randlichen Knickstrukturen (Wald), die das Gebiet im Süden und teilweise im Norden erfassen. Für die Nutzung durch den Waldkindergarten wurden zudem eine festinstallierte Schutzunterkunft sowie ein Bauwagen aufgestellt.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand des Waldkindergartens und den erforderlichen baulichen Anlagen geschaffen werden. Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Rd. 2.230 m² Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Waldkindergarten“ mit einer festgesetzten Grundfläche von 80 m² für bauliche Anlagen
- Verkehrsfläche mit einem Umfang von rd. 710 m²
- Wald auf rd. 1.280 m²

12.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden:

12.2.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch: Gemäß § 1 (6) Nr. 7 sind die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Nach § 1a BauGB sind die umweltschützenden Belange in der Bauleitplanung einzustellen.

§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang e): Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

<p>Bauabfälle sind im Rahmen möglicher Baumaßnahmen durch die beauftragten Firmen fachgerecht zu entsorgen. Betriebsbedingte Siedlungsabfälle sind über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht zu entsorgen.</p> <p>Es hat eine naturverträgliche Niederschlagswasserbeseitigung zu erfolgen, mit dem Ziel, die abzuleitenden Niederschlagsmengen zu reduzieren. Sämtliche anfallende Niederschlagswasser werden im Plangebiet versickert.</p>
<p>§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang f): Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie</p> <p>Es wird auf die geltenden Regelungen des EnEG, EEWärmG, EEG, EnEV, etc. verwiesen, die bereits verbindliche Regelungen zur Nutzung erneuerbarer Energien nennen.</p>
<p>§ 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang h): Die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegte Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen</p> <p>Das Plangebiet liegt nicht in einem Gebiet, für welches besondere Rechtsverordnungen der Europäischen Union mit festgelegten Immissionsgrenzwerte gelten.</p> <p>Stoffliche Emissionen durch die Bereitstellung für den Wärmeenergiebedarf sind nur in vernachlässigbarem Umfang zu erwarten. Immissionen oberhalb der Grenzwerte der 22. BImSchV sind nicht zu erwarten.</p>
<p><u>Bodenschutzklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden. Bevor zusätzliche Flächen für bauliche Nutzungen in Anspruch genommen werden, soll die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtungen und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung geprüft werden</p> <p>Das Plangebiet wird bereits seit 15 Jahren durch den Waldkindergarten mit seinen Unterständen genutzt. Eine Verlegung oder Zusammenführung der beiden Waldgruppen wurde geprüft. Im Ergebnis ist ein Erhalt des Standortes zur Fortführung der Gruppe des Waldkindergartens erforderlich.</p>
<p><u>Umwidmungssperrklausel</u> (§ 1a (2) BauGB): Es ist zu prüfen, ob es Alternativen zur Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen als Wald oder für Wohnzwecke genutzten Flächen gibt. Insbesondere sind die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu prüfen. Finden sich keine Alternativen, ist die Flächeninanspruchnahme auf den notwendigen Umfang zu begrenzen.</p> <p>Das Konzept eines Waldkindergartens erfordert die Nutzung von naturnahen Flächen. Die derzeit bereits durch den Waldkindergarten genutzte Freifläche bietet sich durch die Nähe zu dem Hauptstandort des Kindergartens, die Lage im Anschluss an die Sportflächen sowie die teilweise Lage im Wald an.</p>
<p><u>Klimaschutzklausel</u> (§ 1a (5) BauGB): Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p> <p>Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind Regelungen zum Erhalt vorhandener Grünstrukturen sowie zur Durchgrünung der Wohnbauflächen zum Schutz des lokalen Klimas zu treffen.</p>
<p>Bundes-/Landesnaturenschutzgesetz</p> <p>Ziel des Bundesnaturenschutzgesetzes und deren gesetzlichen Regelungen auf Landesebene ist die Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, der Regenerationsfähigkeit und der nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter.</p> <p>Das Gesetz findet im Rahmen der naturschutzfachlichen Betrachtungen, des Artenschutzes und des Biotopschutzes sowie durch geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen Anwendung, die im Rahmen der konkreten Bauleitplanung zu präzisieren sind.</p>
<p>Bundesbodenschutzgesetz</p> <p>Das Bodenschutzgesetz hat die Sicherung und Wiederherstellung der nachhaltigen Funktionen des Bodens zum Ziel.</p> <p>Das Gesetz ist auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Regelungen zu möglichen Versiegelungen und zum vorsorgenden Bodenschutz zu berücksichtigen.</p>

<p>Bundesimmissionsschutzgesetz</p> <p>Das Bundesimmissionsschutzgesetz hat insbesondere den Ausschluss schädlicher Umweltauswirkungen zum Ziel.</p> <p>Aufgrund der Lage am Siedlungsrand ist von keinen über Sportlärm hinausgehenden Immissionen, welche auf das Plangebiet einwirken, auszugehen. Es bestehen keine Nutzungen in unmittelbarer Nähe, welche durch den durch spielende Kinder entstehenden Lärm beeinträchtigt werden würden.</p>
<p>Bundes-/Landeswaldgesetz</p> <p>Das Gesetz und seine Regelungen auf Landesebene haben das Ziel, den Wald wegen seines wirtschaftlichen Nutzens und wegen seiner Bedeutung für die Umwelt zu erhalten, erforderlichenfalls zu mehren und seine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig zu sichern.</p> <p>Der Geltungsbereich der 12. Änd. des Flächennutzungsplanes grenzt an Auwald und Pionierwaldflächen an, befindet sich selbst jedoch im Wesentlichen nicht innerhalb der Waldflächen. Durch die Planung wird keine wesentliche Beeinträchtigung des angrenzenden Waldes vorbereitet.</p>
<p>FFH- und die EU-Vogelschutzrichtlinie</p> <p>Die Richtlinien haben das wesentliche Ziel, ein zusammenhängendes europaweites Netz von Schutzgebieten zu entwickeln (Netz Natura 2000).</p> <p>Durch die Planung werden die Erhaltungsziele des in rd. 600 m Entfernung liegenden FFH-Gebietes „Niedermoor bei Manhagen“ (DE-1725-353), des in rd. 1,6 km Entfernung liegenden FFH-Gebietes der „Staatsforst Langwedel-Söhren“ (DE 1725-306) sowie des in rd. 1,8 km Entfernung liegenden FFH-Gebietes „Wennebeker Moor und Langwedel“ (DE 1825-302) nicht erkennbar beeinträchtigt.</p>
<p>Wasserhaushaltsgesetz</p> <p>Es dient der Verhütung einer Verunreinigung des Wassers oder sonstiger nachteiliger Veränderungen seiner Eigenschaften.</p> <p>Das Gesetz wird insbesondere durch geeignete Regelungen zur Versiegelung und Versickerung von Niederschlagswasser berücksichtigt.</p>

12.2.2 Fachpläne

<p>Baugesetzbuch: § 1 (6) Nr. 7 BauGB (Belang g): Die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes.</p>
<p>Landschaftsprogramm</p> <p>Im Landschaftsprogramm werden die Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege für das gesamte Land Schleswig-Holstein dargestellt.</p> <p>Das Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein 1999 weist für das Plangebiet und Umgebung weiträumig ein Geotop aus. Zudem liegt die Gemeinde vollständig in einem Naturpark, gem. Landschaftsprogramm verläuft entlang der Ostseite des Brahmsees ein Achsenraum des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems.</p>
<p>Landschaftsrahmenplan</p> <p>Der Landschaftsrahmenplan ist der zentrale Fachplan des Naturschutzes für die regionale Ebene in Schleswig-Holstein. Er wurde im Jahr 2020 neu aufgestellt. Der Landschaftsrahmenplan ordnet die Gemeinde Langwedel dem Planungsraum II zu.</p>

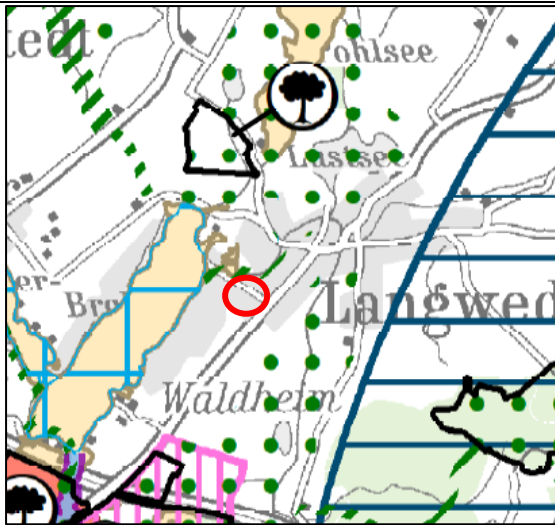


Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan – Karte IIa, Quelle: MELUND 2020

Gemäß dem Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II, Karte a, aus dem Jahr 2020 liegt das Plangebiet im Umfeld eines bedeutsamen Nahrungsgebietes und Flugkorridors für Gänse und Singschwan sowie des Zwergschwans außerhalb von EU-Vogelschutzgebieten.

Die Fläche für den Waldkindergarten grenzt unmittelbar an die Tennisplätze des gemeindlichen Sportvereins an und ist durch Knickstrukturen von den angrenzenden Flächen abgegrenzt. Insbesondere im Verhältnis zu den südlich angrenzenden feuchten Niederungen der Mühlenau ist hier nicht von einer besonderen Bedeutung für Gänse und Schwäne auszugehen.

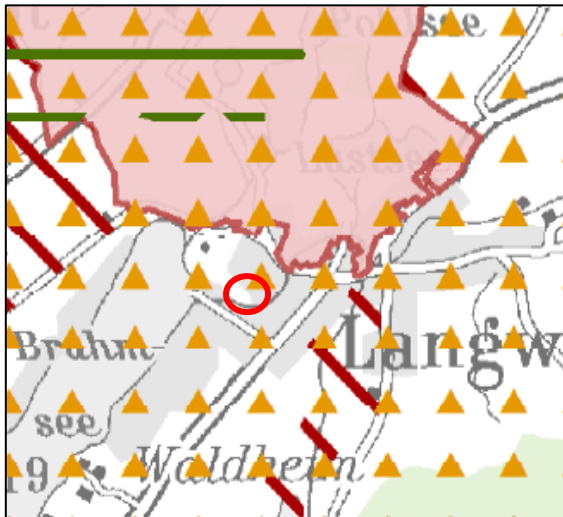


Abbildung 5: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan – Karte IIb, Quelle: MELUND 2020.

Die Karte IIb stellt das Plangebiet als Gebiet mit besonderer Erholungseignung dar. Das nördliche Gemeindegebiet wird als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

Die Nutzung der abgeäuzten Freifläche durch einen Waldkindergarten steht der grundsätzlichen Erholungseignung, insbesondere der angrenzenden Waldgebiete, nicht entgegen.



Abbildung 6: Ausschnitt Landschaftsrahmenplan – Karte IIb, Quelle: MELUND 2020.

Gemäß Karte IIc des Landschaftsrahmenplanes 2020 steht im Gebiet der Mühlenau sowie auf der Fläche nördlich des Helmut-Schmidt-Weges klimasensitiver Boden an.

Die Planung geht mit einer geringen, auf das notwendige Maß begrenzten Versiegelung einher. Flächen werden nur durch fundamentfreie Elemente in Anspruch genommen. Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass erhebliche negative Auswirkungen auf sensible, angrenzende Böden entstehen.

Landschaftsplan

Für die örtliche Ebene werden die konkreten Ziele, Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftsplanung für die Gebiete der Gemeinden in Landschaftsplänen dargestellt.



Abbildung 7: Auszug aus dem Landschaftsplan der Gemeinde Langwedel: Entwurf (1999).

Das Gelände des Waldkindergartens wird als zu erhaltende und weiter zu entwickelnde Ruderalflur dargestellt. Die Fläche wird im Norden und Südwesten von gut ausgeprägten landschaftsprägenden Knickstrukturen eingefasst. Der Naturhaushalt im Gebiet ist durch ehemalige Bodenentnahmen beeinträchtigt.

Die Flächen südlich und nördlich des Plangebietes werden als Flächen zum Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtgebieten/Röhricht/Staudenfluren sowie als Eignungsflächen für den Biotopverbund dargestellt. Westlich der Fläche stellt die Entwurfskarte des Landschaftsplanes Erhalt, Pflege und Entwicklung von Feuchtwald dar. Im Osten schließt sich der Tennisplatz des Sportvereins an.

Durch die Planung wird von der Darstellung des Landschaftsplanes abgewichen. Seit Erstellung des Landschaftsplanes hat auf der durch die Abgrabung geprägten Fläche jedoch bereits ein Nutzungswandel zu einer Kindergartenfläche stattgefunden. Hier befinden sich anstelle der Ruderalflur Rasen- und Sandspielflächen sowie Einzelbäume. Dementsprechend sieht die Gemeinde in der Abweichung von den Darstellungen des Landschaftsplanes keine Erheblichkeit. Bei einer zukünftigen Fortschreibung wird die Gemeinde den Landschaftsplan entsprechend anpassen.

Die Beeinträchtigung bedeutender Biotopstrukturen kann im Bauleitplanverfahren durch geeignete Festsetzungen verhindert werden.

13 Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen

13.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

13.1.1 Schutzgut Fläche

Das Schutzgut Fläche beschäftigt sich mit der Thematik des Flächenverbrauchs bzw. der Flächeninanspruchnahme insbesondere durch bauliche Nutzung und ist u.a. im § 1a Abs. 2 BauGB verankert. Das Plangebiet wird derzeit bereits durch den gemeindlichen Kindergarten für eine Waldgruppe genutzt.

13.1.2 Schutzgut Boden

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und hier der Untereinheit Westensee-Endmoränengebiet zuzuordnen. Die Bodenbildungsprozesse beruhen auf einer weichseleiszeitlichen Grundmoräne aus Geschiebelehm und Geschiebemergel. Der Landschaftsplan gibt für die Flächen des Plangebietes an, dass das Bodengefüge aufgrund von Bodenentnahme anthropogen verändert ist.

Das Gebiet ist relativ eben, nach Westen steigt das Gelände aufgrund des ehemaligen Bodenabbaus an dieser Stelle jedoch stark in Form eines ausgeprägten Knickwalls an und fällt zur Aue hin wieder steil ab. Die Böden sind aufgrund des ehemaligen Bodenabbaus und der anschließenden Nutzung stark anthropogen überprägt und weisen entsprechend gestörte Bodenfunktionen auf.

Die natürlichen Bodenfunktionen und die Archivfunktion basieren auf den physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden. Eine Bewertung der Bodenfunktionen im Plangebiet kann dem Landwirtschafts- und Umweltatlas Schleswig-Holstein aufgrund der historischen Nutzung als Bodenabbaustätte nicht entnommen werden.

Besonders seltene Böden sind nach planerischer Einschätzung nicht erkennbar betroffen. Es handelt sich um Böden von einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz.

13.1.3 Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer. Der Grundwasserstand ist nicht bekannt.

Südlich des Plangebietes verläuft in einer Entfernung von rd. 50 m die Mühlenau. Diese bildet eine Hauptverbundachse im landesweiten Biotop- und Schutzgebietsverbundsystem. Angrenzend liegen Verlandungsflächen und Auewälder.

Nördlich des Plangebietes finden sich ebenfalls Feuchtflächen. Gemäß Landschaftsplan handelt es sich hier um Röhrichtflächen. Die Ränder sind zudem von Weiden bestanden.

13.1.4 Schutzgut Pflanzen

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Langwedel südlich des Helmut-Schmidt-Weges. Ein Großteil der Fläche des Plangebietes ist durch die Nutzung als Spielfläche, bestehend aus Rasen- und Sandflächen, geprägt. Auf der ebenen Spielfläche stehen Einzelbäume, wie Eichen, Pappeln, Weiden und Tannen sowie einzelne Haselnusssträucher.

Die Fläche wird nach Süden, Westen und Norden von gut ausgebildeten, landschaftsprägenden Knickstrukturen eingefasst.

Der südliche Knick ist nach Norden vereinzelt von Gehölzen wie Weißdorn, Haselnuss und Brombeeren gesäumt, auf der Krone des Walles und nach Süden dominieren jedoch Eichenüberhälter mit kaum Unterwuchs sowie einzelne Haselnusssträuchern. Dieser Knick am Waldrand gilt als Teil des Waldes und unterliegt den Bestimmungen des Landeswaldgesetzes

Die Knickstrukturen im Norden des Plangebietes weist einen gut ausgebildeten Wall, welcher tlw. in eine Böschung übergeht, auf. Im östlich Abschnitt befinden sich zwei Eichenüberhalter, nach Westen bestehen die Strukturen weitgehend aus knicktypischen Gehölzen wie Hasel, Brombeere, Eiche. Der Knickfuß wird zudem in weiten Teilen von Drüsigen Springkraut und Farn gesäumt.

Nach Süden und teilweise Westen schließt sich Auwald, dominiert von Weiden und Erlen, an das Plangebiet an. Die unmittelbar südlich an das Plangebiet angrenzenden Flächen werden von Erlenaufwuchs und Drüsigem Springkraut dominiert.

13.1.5 Schutzgut Tiere

Grundsätzlich bietet das Plangebiet Lebensraumstrukturen für heimische Tierarten, die einem besonderen Schutz unterliegen. Insbesondere heimische Brutvogelarten des Siedlungsraumes finden im Plangebiet einen Lebensraum. Aufgrund der Kindergartennutzung sind eher störungsunempfindliche Arten anzunehmen.

In den größeren Bäumen können Fledermäuse Quartiere haben, diese werden durch die Planung jedoch nicht beeinträchtigt.

Unter den Amphibien und Reptilien wird im Plangebiet nicht mit europäisch geschützten Arten gerechnet, da hier keine Laichgewässer oder typische Landlebensräume zu finden sind.

Alle heimischen Brutvögel, die Haselmaus und Fledermäuse unterliegen den besonderen Artenschutzbestimmungen des §44 BNatSchG.

13.1.6 Schutzgut Klima / Luft

Das Klima in Schleswig-Holstein ist stark durch die Lage zwischen Nord- und Ostsee geprägt. Es ist mit seinen feuchten, milden Wintern und hohen Niederschlägen als gemäßigtes, feucht temperiertes und ozeanisches Klima zu bezeichnen. Das Planungsgebiet ist weitgehend durch ein ausgeglichenes Klima des Waldrandes, mit geringen Windgeschwindigkeiten und einer tendenziell höheren Luftfeuchtigkeit, geprägt. Eine besondere lufthygienische und klimatische Ausgleichsfunktion kommt dem Planungsgebiet nicht erkennbar zu.

Luftklimatische Vorbelastungen des Plangebietes bestehen nicht erkennbar.

13.1.7 Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild

Naturräumlich ist das Plangebiet dem Naturraum Ostholsteinisches Hügelland und hier der Untereinheit Westensee-Endmoränengebiet zuzuordnen.

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Siedlungsrand der Gemeinde Langwedel. Das Landschaftsbild ist weitgehend durch die bestehenden Gehölzstrukturen im Gebiet, die südlich befindlichen Niederungsflächen sowie die sich östlich angrenzenden Sportflächen geprägt.

13.1.8 Natura 2000

Etwa 600 m nordöstlich des Plangebietes befindet sich das FFH-Gebiet „Niedermoor bei Manhagen“ (DE-1725-353)“. Das Gebiet umfasst ein in einer weiten Talsenke gelegenes kalkreiches Niedermoor. Die Kernfläche des Niedermoores ist mit seinen alten Torfstichen, Gräben und Birkenwäldern ausgesprochen artenreich und landesweit als floristisches Kleinod bekannt. Es kommen zahlreiche hochmoor-, niedermoor- und feuchtheidetypische Gefäßpflanzen und Moose vor.

Rd. 1,6 km vom Plangebiet entfernt liegt das FFH-Gebiet Staatsforst Langwedel-Söhren“ (DE 1725-306) in östlicher Richtung. Der Staatsforst ist ein für die leicht hügelige Grundmoräne des ostholsteinischen Hügellandes charakteristischer Waldmeister-Buchenwald.

Südlich des Plangebietes liegt in rd. 1,8 km Entfernung das FFH-Gebiet „Wennebeker Moor und Langwedel“ (DE 1825-302). Das Gebiet stellt einen besonders vielfältigen Landschaftsausschnitt aus Moor- und Heidlebensräumen dar. Auf den nährstoffarmen Sandflächen zwischen Wennebek und Olendiek-sau / Reitsbek wechseln Feuchtgrünlandbestände, nasse Gras- und Staudenfluren, Seggensümpfe, verschiedene Moortypen Heidebestände, Magerrasen und bodensaure Eichenwälder ab. Das in das Gebiet eingeschlossene Fließgewässersystem weist einige naturnahe Abschnitte mit Vorkommen flutender Vegetation auf.

Die dargestellten Schutzgebiete liegen außerhalb des Wirkraumes des Bebauungsplanes.

13.1.9 Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die Fläche wird derzeit durch eine der Waldgruppen des gemeindlichen Kindergartens genutzt. Somit trägt sie zur notwendigen sozialen Infrastruktur der Gemeinde bei.

Die Freifläche wird durch die Waldgruppe des Kindergartens genutzt und ist nicht für eine Erholungseignung erschlossen.

13.1.10 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Innerhalb des Plangebiets sind keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen, archäologische Denkmale oder sonstige Kulturgüter bekannt.

Das Plangebiet befindet sich nach dem Digitalen Atlas Nord allerdings innerhalb eines archäologischen Interessengebietes.

13.1.11 Wirkungsgefüge

Die oben genannten Schutzgüter stehen in Beziehung zueinander. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/Luft sowie der Pflanzen- und Tierwelt sind größtenteils naturgegeben und maßgeblich verantwortlich für das Gleichgewicht innerhalb von Ökosystemen. Lediglich der Mensch hat im größeren Umfang die Möglichkeit auf dieses „Wirkungsgefüge“ sowohl in positiver als auch in negativer Weise Einfluss zu nehmen.

Eine Darstellung der Bedeutung einzelner Schutzgüter kann nicht ohne die zwischen den einzelnen Schutzgütern und innerhalb der Schutzgüter bestehenden Wechselwirkungen geschehen. Zum Beispiel kann die Beurteilung der Bedeutung der Böden nicht erfolgen, ohne deren Grundwasserhaltungs- und Leitungsvermögen, Bodenlufthaushalt, natürliche Ertragsfunktion und Eignung als Lebensraum von Pflanzen und Tieren zu betrachten. Die Bewertung der Biotoptypen schließt die nutzungsbedingte Struktur- und Artenvielfalt einiger Biotoptypen ein und berücksichtigt die Bindung an besondere Boden- und Wasserverhältnisse.

Besonders wird die Korrelation zwischen Nutzungsintensitäten und der Bewertung der Naturpotentiale deutlich. Mit zunehmenden Nutzungseinflüssen nimmt im Allgemeinen die Schutzwürdigkeit, Eignung und Empfindlichkeit insbesondere der Schutzgüter Pflanzen und Tiere ab. Die Aufhebung der direkten Nutzungseinflüsse, z.B. einer landwirtschaftlichen Nutzung führt zu relativ hohen Werten für die Schutzgüter Pflanzen und Tiere.

Das Wirkungsgefüge im Plangebiet ist durch den Menschen beeinflusst. Zum einen hat der Bodenabbau den Standort für Pflanzen verändert. Zum anderen führt die heutige Nutzung zudem zu einer Beeinflussung der Wechselwirkung zwischen den Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere.

13.2 Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung kommt es zunächst zu keinen Veränderungen, solange die Kindergartenutzung weiter geduldet wird. Nach Auslaufen der Baugenehmigung für die Schutzunterkunft müsste diese zurück gebaut werden und die Waldgruppe auf der Fläche aufgegeben werden. In diesem Fall würde eine erneute Sukzession einsetzen und die Fläche langfristig bewalden.

13.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Angelehnt an die Ökologische Risikoanalyse erfolgt eine Darstellung der Auswirkungen auf die Schutzgüter sowie eine Abschätzung der Erheblichkeit des Eingriffs.

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	
Durch die Planung wird die seit 2006 bestehende Nutzung durch den Waldkindergarten fortgeführt. Es werden keine zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen.	A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	
Durch die Planung wird keine über das bestehende Maß hinausgehende Nutzung natürlicher Ressourcen vorbereitet. Die Flächeninanspruchnahme beschränkt sich auf den bereits durch den Kindergarten genutzten Bereich.	A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	
Das Plangebiet wird bereist durch die Nutzung als Kindergartenanlage mit einhergehenden Lärmmissionen durch Kinderspiel geprägt. Veränderungen durch die Planung ergeben sich nicht.	
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	
Mit der Verstetigung der Nutzung fallen weiterhin betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Für diese Deponien müssen an anderer Stelle Flächen bereitgestellt werden.	A
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	
keine	

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Boden infolge
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
Die Planung geht mit keinen zusätzlichen Versiegelungen über die im Gebiet bereits bestehenden Versiegelungen durch die vorhandenen baulichen Anlagen (fundamentfreier Container) einher. Durch die Planung werden diese Versiegelungen / Überstellungen jedoch verstetigt. Durch die Planung werden keine zusätzlichen Verdichtungen, Umlagerungen und Überschüttungen vorbereitet.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
Durch die Planung kommt es zu einer Verstetigung der Versiegelungen im Bereich der Schutzunterkunft und damit weiterhin zu Veränderungen im Wasserregiment. Grundsätzlich handelt es sich jedoch um einen Bereich, in welchem der natürliche Bodenaufbau durch Bodenabbau bereits erheblich verändert ist. Darüber hinaus kommt es zu keiner Veränderung des Bodens und seiner natürlichen Bodenfunktionen.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
keine
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine

der eingesetzten Techniken und Stoffe

Bei Berücksichtigung der gesetzlichen Normen und Gesetze beim Umgang mit dem Boden kommt es zu keinen Auswirkungen.

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Die Planung geht nicht mit der Ableitung von Niederschlagswasser einher.

der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist

Die Auswirkungen auf das Grundwasser sind eng mit denen des Bodens verknüpft, da sie in erster Linie in der Unterbindung des Austausches zwischen Grundwasser und z.B. Niederschlagswasser und in der Veränderung der Wasserbewegungen im Boden infolge der geänderten Bodenstrukturen bestehen. Die im Plangebiet ermöglichte Flächenversiegelungen führt aufgrund der geringen Größe jedoch nicht zu einer Verringerung der Grundwasserneubildung oder wesentlichen Erhöhung des Oberflächenabflusses.

Sämtliches Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern.

der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen

keine

der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung

Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)

keine

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen

keine

der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels

Es kommt zu keinen nennenswerten lokalklimatischen Veränderungen im Plangebiet.

der eingesetzten Techniken und Stoffe

keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen infolge

des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten

Es kommt nicht zum Verlust oder zur Schädigung bedeutender Grünstrukturen oder Gehölzbestände.

<p>der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist</p> <p>Durch die Nutzung für bauliche Anlagen und Störungen durch spielende Kinder stehen in geringem Umfang weiterhin weniger Flächen als Lebensraum für Pflanzen zur Verfügung. A</p>
<p>der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</p> <p>keine</p>
<p>der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</p> <p>Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.</p>
<p>der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p> <p>keine</p>
<p>der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen</p> <p>keine</p>
<p>der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels</p> <p>Es kommt zu keinen nennenswerten lokalklimatischen Veränderungen im Plangebiet.</p>
<p>der eingesetzten Techniken und Stoffe</p> <p>keine</p>

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

<p>Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere infolge</p>
<p>des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten</p> <p>Durch den Betrieb des Kindergartens ist weiterhin von Beeinträchtigungen von Lärm, Licht und Bewegungen auszugehen. Durch die Planung werden jedoch keine zusätzlichen Störungen vorbereitet. A</p>
<p>der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist</p> <p>Durch die Planung wird die bestehende Nutzung verstetigt. Es kommt zu keinen zusätzlichen Lebensraumverlusten heimischer Tierarten. A</p>
<p>der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen</p> <p>Nutzungsbedingt kommt es weiterhin zu optischen und akustischen Reizen, durch welche heimische Tierarten gestört werden können. Aufgrund der bereits bestehenden Nutzung sind jedoch insbesondere störungsunempfindliche Arten der Siedlungsgehölze betroffen.</p>
<p>der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung</p> <p>Das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser ist vor Ort zu versickern.</p> <p>Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.</p>
<p>der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)</p> <p>keine</p>

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
Es kommt zu keinen nennenswerten lokalklimatischen Veränderungen im Plangebiet.
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft infolge
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
Es kommt durch die Planung zu keiner wesentlichen Veränderung des Kleinklimas oder zusätzlichen Emissionen.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
Bauliche Nutzungen, wie Gebäude, heizen sich durch die Sonneneinstrahlung schneller und stärker auf und geben diese Wärme nicht so schnell wieder ab. Durch die Planung werden jedoch nur in sehr geringem Rahmen bauliche Anlagen verstetigt. A
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
Es ist nicht mit klimarelevanten Emissionen aus dem Verkehrswesen oder klimarelevanten Emissionen aus Feuerungsanlagen zu rechnen.
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
keine
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
Durch die Entwicklung des Plangebietes ist mit keiner erheblichen Änderung des Lokalklimas zu rechnen. Auch steht die Planung in keinem Kontext mit zu erwartenden Auswirkungen durch Klimawandel. Das Plangebiet liegt außerhalb von Bereichen, die durch Überschwemmungen, Hochwasser, extreme Trockenheit o.ä. gefährdet sein könnten.
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Landschaftsbild infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Es kommt durch die Planung zu keinem Nutzungswandel oder einer Umgestaltung des Plangebiets. Die Fläche ist bereits umfangreich eingegrünt, sodass keine wesentliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die bestehenden baulichen Anlagen besteht.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	Mit der Weiternutzung des Plangebietes durch den Kindergarten verändert sich das Plangebiet nicht wesentlich. Umliegende, das Landschaftsbild prägende Strukturen bleiben erhalten.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	keine
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes fallen weiterhin betriebsbedingt Abfälle an, die auf geordneten Deponien zu entsorgen sind. Diese Deponien können an anderer Stelle negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild verursachen. A
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)	keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe	keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Natura 2000 infolge	
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Aufgrund der geringen Eingriffstiefe des Vorhabens, der Entfernung und der Trennung durch Wald- und Siedlungsflächen sowie z. T. durch die A 7 ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass durch die Festsetzungen des Vorhabens die Erhaltungsziele für das Schutzgebiet berührt werden.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist	keine
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen	keine
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung	keine

der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt infolge
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten
Durch die Verstetigung der Nutzung kommt es zu keinen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch. Im Gegenteil werden Flächen für die soziale Infrastruktur der Gemeinde gesichert.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist
keine
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen
keine
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung
Betriebsbedingte Siedlungsabfälle werden über die gemeindlichen Entsorgungsbetriebe fachgerecht entsorgt.
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen)
keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter infolge
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten Im Plangebiet sind keine Kulturgüter oder archäologische Funde bekannt. Aufgrund des vormaligen Bodenabbaus sind diese hier auszuschließen.
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist keine
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen keine
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung keine
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) keine
der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

Mögliche erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wechselwirkungen infolge
des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes nimmt der Mensch weiterhin Einfluss auf die natürlichen Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern. A
der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist Die Verstetigung der Versiegelung führt zu keiner Verschlechterung der Bodenfunktionen und Wasserverhältnisse.
der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen Auswirkungen auf Wechselwirkungen werden insbesondere durch Lärmimmissionen mit einhergehenden veränderten Lebensraumbedingungen erwartet. Diese sind jedoch bereits durch die bestehende Nutzung gegeben.
der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung keine
der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen) keine

der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen
keine
der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
keine
der eingesetzten Techniken und Stoffe
keine

A = Anlagebedingte Auswirkungen B = Auswirkungen während der Bauphase

13.4 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung und Verringerung

- ↳ Erhalt vorhandener Gehölzstrukturen
- ↳ Erhalt wertvoller Einzelbäume
- ↳ Begrenzung des Versiegelungsgrades durch Festsetzung einer maximal zu versiegelnden Grundfläche
- ↳ Reduzierung des Versiegelungsgrads durch Verwendung versickerungsfähiger Beläge für Stellplätze und Wege.

Erforderliche Maßnahmen im Falle von Umgestaltungsarbeiten und Erneuerungen baulicher Anlagen auf der Fläche:

- ↳ Rodungs- und Bodenerschließungsmaßnahmen müssen außerhalb der Brutzeit heimischer Vogelarten (Brutvögel der Gehölze) erfolgen, also im Zeitraum 1. Oktober bis 28./29. Februar).
- ↳ Die Vorgaben des BauGB (§ 202 Schutz des humosen Oberbodens), der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV § 12), des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG u.a. § 7 Vorsorgepflicht) sowie des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG u.a. § 2 und § 6) einzuhalten.
- ↳ Generell schonender Umgang mit Boden gem. DIN 18915 ‚Bodenarbeiten‘ und DIN 19639 ‚Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben‘ während Umbauarbeiten.
- ↳ Wenn während zukünftiger Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hier sind gemäß § 15 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.
- ↳ Bei wesentlichen Neu- oder Umbauvorhaben sind Schutzunterkünfte aus nicht brennbaren Materialien herzustellen und die untere Forstbehörde bzgl. dieser Einschätzung erneut zu beteiligen.

13.4.2 Ausgleichsmaßnahmen

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden gegenüber der derzeitigen planungsrechtlichen Situation neue und zusätzliche planungsrechtliche Eingriffe vorbereitet. In den oberen Abschnitten erfolgt hierzu bereits eine umfangreiche Bestandserfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen oder von Waldflächen). Die Gemeinde geht nicht davon aus, dass es durch den vorliegenden Bebauungsplan zu einem ausgleichspflichtigen Eingriff kommt, da gem. § 14 Abs. 3 Satz 6 BauGB ein Ausgleich nicht erforderlich ist, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren. Dieses ist im vorliegenden Bebauungsplan der Fall, da dessen Aufstellung lediglich zur Sicherung einer bereits zulässigen Nutzung erfolgt.

Da zudem keine Waldflächen oder geschützte Biotopstrukturen überplant werden, ist eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung nicht erforderlich.

13.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Das Plangebiet wird bereits durch eine der Waldgruppen des Kindergartens genutzt und befindet sich im unmittelbaren Anschluss an bestehende Siedlungsflächen. Im Vergleich zu möglichen Alternativen, wie dem Kindergartenstandort im Hohlweg, sind die Eingriffe in das Schutzgut Boden gering, da auf Böden zurückgegriffen wird, die zum großen Teil durch den Bodenabbau und die seit 15 Jahren bestehende Kindergartenutzung geprägt sind.

Grundsätzlich bestünde die Möglichkeit die Fläche für eine intensivere Nutzung, wie die Erweiterung des Wochenendhausgebietes im Westen der Fläche oder eine intensivere Kindergartenutzung vorzusehen. Die Gemeinde sieht jedoch keine wohnbauliche Entwicklung in diesem naturschutzfachlich sensiblen, abseits des wohnbaulich geprägten Bereiches, vor. Eine mögliche intensivere Kindergartenutzung würde die Ausweisung der Fläche als Standort für den geplanten Neubau der Elementargruppe des Kindergartens darstellen. Aufgrund der Empfindlichkeit des Gebietes, der geringen bebaubaren Flächen, des Waldes im Gebiet sowie der bestehenden Infrastruktur am derzeitigen Kindergartenstandort Standort ist jedoch keine Verlegung des Kindergartens vorgesehen.

Dementsprechend bestehen innergebietlich nur in sehr geringem Rahmen Planungsalternativen. Grundsätzlich könnte die maximal zulässige Grundfläche noch weiter reduziert werden. Durch die Planung werden allerdings ohnehin kaum zusätzliche Versiegelungen bzw. Überstellungen zugelassen. Im Fall einer weiteren Reduzierung würde die Nutzung der Fläche durch den Naturkindergarten erheblich eingeschränkt werden. Auch eine Einhaltung des Waldabstandes ist nicht möglich, sofern die bestehende Nutzung weitergeführt werden soll.

13.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j

Nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz sind vorgesehene Flächennutzungen zueinander so anzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und Auswirkungen, die von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nr. 13 der Richtlinie 2012/18/EU hervorgerufen werden, auf überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete (insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete, besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete des Naturschutzes) sowie öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich zu vermeiden. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in Gebieten, in denen die in Rechtsverordnungen festgelegten Immissionsgrenzwerte und Zielwerte nicht überschritten werden, ist bei der Abwägung der betroffenen Belange die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität als Belang zu berücksichtigen.

Im Untersuchungsgebiet und seiner Umgebung sind keine Nutzungen bekannt, von denen eine besondere Gefahr auf schutzwürdige Nutzungen ausgeht. Auch sind in den Plangebieten keine Nutzungen geplant, von denen Gefahren auf umliegende schutzwürdige Nutzungen ausgehen könnten.

14 Grünordnerischer Fachbeitrag, naturschutzfachliche Eingriffsregelung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel werden gegenüber der derzeitigen Nutzung keine planungsrechtlichen Eingriffe vorbereitet, jedoch eine bestehende Nutzung gesichert und somit bestehende Eingriffe verstetigt. In den oberen Abschnitten erfolgt hierzu bereits eine umfangreiche Bestanderfassung und Wirkungsprognose.

Über Vermeidung und Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft hat die Gemeinde i.d.R. nach § 1a Abs. 3 BauGB eigenverantwortlich im Rahmen der Abwägung zu entscheiden (hiervon ausgenommen: u.a. Beseitigen von geschützten Biotopen oder von Waldflächen). Zur Ermittlung des Kompensationsumfanges erfolgt eine schutzgutbezogene Eingriffsbewertung in Anlehnung an den Erlass der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 sowie dessen Anlage.

Die genannten Bilanzierungsmodelle enthalten lediglich Hinweise, wie Eingriffe zu bewerten und der Ausgleich zu ermitteln ist. Die genannten Verhältniszahlen stellen Empfehlungen dar, die eine einheitliche Anwendung ermöglichen sollen. Die Gemeinde ist jedoch nicht an ein standardisiertes Verfahren gebunden. Es ist letztlich Aufgabe der planenden Gemeinde in eigener Verantwortung die Schwere der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu beurteilen und über Vermeidung und Ausgleich abwägend zu entscheiden. Ausgenommen davon sind mögliche Beeinträchtigungen von Knickstrukturen. Sie werden nach den Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Landes Schleswig-Holstein aus dem Jahr 2017 beurteilt. Deren erforderlicher Ausgleich unterliegt nicht der gemeindlichen Abwägung.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt auf Grundlage einer Biotoptypenkartierung. Eine Darstellung der Bestandssituation befindet sich in der Anlage „Grünordnerischer Fachbeitrag der Gemeinde Langwedel zum Bebauungsplan Nr. 15 – Plan 1: Bestand und Bewertung“.

14.1 Schutzgut Boden

Durch die Planung werden keine wesentlichen Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes ermöglichen eine maximale Überbauung bzw. Überstellung von 80 m², wovon bereits 75 m² durch die Bestandsbebauung in Anspruch genommen sind. Um den Fortbestand von Zufahrten, Zuwegungen und Spielflächen zu sichern, werden diese auf rd. 250 m² zugelassen. Diese Flächen sind weiterhin ausnahmslos in wassergebundener Bauweise auszuführen und bereits hergestellt.

Die Hinweise des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume sehen als Ersatz für einen Eingriff in das Schutzgut Boden die Anlage eines naturnahen Biotops auf ehemals intensiv landwirtschaftlich genutzter Fläche vor. Dabei sind versiegelte Gebäudeflächen und versiegelte Oberflächenbelege in einem Verhältnis von mind. 1 : 0,5 und wasserdurchlässige Oberflächenbelege von mind. 1 : 0,3 auszugleichen.

Die aufgrund der festgesetzten Grundfläche sowie der zulässigen Inanspruchnahme durch Zufahrten resultierende mögliche Versiegelung ist in nachstehender Tabelle aufgeführt:

Eingriff in das Schutzgut Boden durch folgende Wirkfaktoren	Verhältnis 1 : 0,5 anzurechnende Fläche in qm	Verhältnis 1 : 0,3 anzurechnende Fläche in qm	benötigte Ausgleichsfläche in qm
Gemeinbedarfsfläche GR = 80 m ²			
hiervon Neuinanspruchnahme 5 m ²	5	0	3
Zufahrten (wassergebunden) 250 m ²			
hiervon Neuinanspruchnahme 0 m ²	0	0	0
Summe:			3

Die Zufahrt zum Gelände ist bereits seit Langem in ungefähr diesem Umfang in wassergebundener Bauweise hergestellt. Durch die Festsetzungen werden somit keine zusätzlichen Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. Gemäß vorliegender Bilanzierung sind demnach auf einer rd. 3 m² großen Fläche bodenfunktionsbezogene Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die für die mögliche Neuinanspruchnahme durch Schutzunterkünfte erforderlichen 3 m² werden in die Abwägung eingestellt.

Insgesamt wird somit von einem bodenfunktionalen Ausgleich abgesehen.

Schutzgut Wasser

Gemäß dem angewendeten Bilanzierungsverfahren wird Ausgleich für das Schutzgut Wasser erforderlich, wenn anfallendes Niederschlagswasser nicht naturnah zurückgehalten oder versickert werden kann. Im Plangebiet ist sämtlicher anfallender Niederschlag zu versickern. Zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser werden nicht erforderlich.

Schutzgut Landschaftsbild

Das Plangebiet ist bereits durch die Kindergartennutzung geprägt. Darüber hinaus sind die Flächen weitgehend durch Knick- und Gehölzstrukturen eingegrünt, sodass keine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu erwarten ist. Die Knickstrukturen unterliegen den Biotopschutzvorschriften des § 21 LNatSchG i.V.m. § 30 BNatSchG und werden entsprechend nachrichtlich in die Planzeichnung aufgenommen.

Weitere Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Landschaftsbild werden nicht erforderlich.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

Die Hinweise des angewendeten Ausgleichserlasses unterscheiden für mögliche kompensationsbedürftige Beeinträchtigungen zwischen Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz und solchen mit einer besonderen Bedeutung. Dabei wird davon ausgegangen, dass in der Regel nur auf Flächen mit einer besonderen Bedeutung für den Naturschutz erhebliche oder nachhaltige und damit auszugleichende Beeinträchtigungen von Arten und Lebensgemeinschaften auftreten.

Bei dem Plangebiet handelt es sich weitgehend um durch die Waldkindergartennutzung überprägte Flächen, welches aufgrund der Nutzungsintensität und der Artenvielfalt von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz ist.

Ausgleichsmaßnahmen für das Schutzgut Arten- und Lebensgemeinschaften sind demnach für diese Flächen nicht erforderlich.

Schutzgut Klima / Luft

Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima / Luft liegen vor, wenn Flächen mit Kaltluftentstehungs- und / oder Luftausgleichsfunktion durch bauliche oder ähnliche Maßnahmen betroffen sind.

Dieses ist im Plangebiet nicht der Fall. Für das Schutzgut Klima / Luft werden keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

14.1.1 Maßnahmen der Kompensation

Aus der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ergeben sich keine Ausgleichserfordernisse. Aufgrund der seit Jahren bestehenden Nutzung handelt es sich um bereits überprägte Flächen mit einer allgemeinen Bedeutung für den Naturschutz.

10.2.5 Artenschutz

Gemäß den Vorgaben des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ist eine Bearbeitung zum Artenschutz für die Fauna erforderlich. Für die artenschutzrechtliche Betrachtung sind die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG maßgeblich. Für das Plangebiet wurde aufgrund der geringen Bedeutung der überplanten, sich bereits seit 15 Jahren in Nutzung befindlichen Flächen und des vollständigen Erhalts der Grünstrukturen von einer artenschutzrechtlichen Prüfung der Fläche abgesehen.

Es werden keine artenschutzrechtlichen Maßnahmen erforderlich.

15 Zusätzliche Angaben

15.1 Merkmale der technischen Verfahren

Methodische Grundlage für den Umweltbericht ist die Auswertung der vorhandenen Unterlagen sowie die planerische Einschätzung auf Basis dieser Unterlagen und einer Ortsbegehung mit Biotoptypenkartierung.

Das Prüfverfahren ist nicht technischer - sondern naturwissenschaftlicher Art. Die Geländeaufnahmen und Kartierungen wurden gemäß den Hinweisen des Erlasses „Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht“ gemeinsamer Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume und des Innenministeriums vom 09.12.2013 vorgenommen.

15.2 Hinweise auf Schwierigkeiten, technische Lücken, fehlende Kenntnisse

Bei der Zusammenstellung der umweltrelevanten Unterlagen ergaben sich keine relevanten Schwierigkeiten.

15.3 Beschreibung der Überwachungsmaßnahmen

Nach § 4c Satz 1 BauGB muss die Kommune im Rahmen des ‚Monitorings‘ die vorhergesehenen erheblichen nachteiligen Auswirkungen der Planung überwachen bzw. im Rahmen der Überwachung auch die entsprechenden unvorhergesehenen Auswirkungen ermitteln, um so in der Lage zu sein, ggf. geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu sind folgende Überwachungsmaßnahmen geeignet:

- Für den gesamten Geltungsbereich unregelmäßige Überwachungstermine in mittel- bis langfristigen Abständen zur Überwachung der anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen sowie gezielte Überprüfung bei entsprechenden Hinweisen aus der Bevölkerung.
- Die o.g. Überwachung erfolgt im Regelfall durch ‚Inaugenscheinnahme‘ und unter räumlicher Berücksichtigung unmittelbar angrenzender Flächen.

Auf die rechtliche Zuständigkeit anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde im Zusammenhang mit der Vollzugskontrolle der Festsetzungen, wird hier allgemein besonders hingewiesen und diese bleibt unabhängig vom Monitoring unberührt.

15.4 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 15 der Gemeinde Langwedel sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Fortbestand einer Waldkindergartengruppe am bisherigen Standort sichergestellt werden.

Das Plangebiet wird bereits durch den Kindergarten genutzt. Im Plangebiet befinden sich auf rd. 75 m² Schutzunterkünfte bzw. –unterstände. Zu den wertbestimmenden Funktionen gehören im Plangebiet die vorhandenen Knick- und Waldstrukturen sowie der Einzelbaumbestand.

Der Bebauungsplan Nr. 15 bereitet keine erstmaligen Auswirkungen auf die Schutzgüter vor. Durch die Planung wird die bestehende Nutzung lediglich verstetigt. Bereiche mit hoher Bedeutung für den Naturschutz wie die Knick- oder Waldstrukturen werden dargestellt bzw. zum Erhalt festgesetzt.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes wird keine Neuinanspruchnahme der Fläche vorbereitet, sondern die zulässigen Versiegelungen bzw. Überstellung sind bereits im Rahmen der jahrelangen Nutzung erfolgt. Dementsprechend wird der sich ergebende rechnerische Ausgleich von rd. 93 m² in die Abwägung eingestellt.

16 Quellenverzeichnis

- DigitalerAtlasNord: Archäologie-Atlas Schleswig-Holstein; *Landesregierung Schleswig-Holstein, August 2022*
- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum II: *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, Januar 2020*
- Landschaftsplan der Gemeinde Langwedel, 1999
- Landschaftsprogramm Schleswig-Holstein, *Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, 1999*
- Umweltportal SH, *Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung, August 2022*; www.umweltdaten.landsh.de

17 Billigung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Langwedel hat den Teil I und Teil II der Begründung in der Sitzung am 14.12.2022 gebilligt.

Langwedel, den 20.09.2023


Der Bürgermeister



GSP
GOSCH & PRIEWE

23843 Bad Oldesloe